

7° L'indemnité à allouer à l'hoirie Terrisse n'étant fixée que par le jugement du Tribunal fédéral de ce jour, il n'y a pas lieu de la faire porter intérêt.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

La demande est accueillie en ce sens que l'Etat de Neuchâtel est condamné à payer à l'hoirie Terrisse la somme de 9000 francs, à titre de dommages-intérêts. L'hoirie demande est déboutée du surplus de ses conclusions.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken.

Liberté de conscience. Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte.

87. Urtheil vom 24. Oktober 1891
in Sachen Baumann & Cie.

A. Die Kollektivgesellschaft Baumann & Cie. in Luzern, welche aus C. Baumann und K. Hofer besteht, besitzt in Dagmersellen, wo sie eine Keisschälerei betreibt, Grundeigenthum. Sie wurde für dasselbe vom Gemeinderathe Dagmersellen im Jahre 1890 mit einer Kirchensteuer von 73 Fr. 52 Cts. belegt. Hiegegen rekurrierte sie unter Berufung auf Art. 49 Abs. 6 B.-V. an den Regierungsrath des Kantons Luzern, indem sie anbrachte: Die Theilhaber der Firma wohnen nicht in Dagmersellen und besuchen dort die Kirche nicht. Eine Handelsfirma als solche habe keine Religion; der Associé Baumann bezahle in Luzern die reformirte

Kirchensteuer und sei seit 40 Jahren nie mehr katholisch gewesen. Der Regierungsrath des Kantons Luzern wies die Beschwerde durch Entscheidung vom 7. August 1891 ab mit der Begründung: Es könne als erwiesen gelten, daß der eine Theilhaber der Firma Baumann & Cie., nämlich C. Baumann in Luzern, nicht Angehöriger der katholischen Kirche sei und daß daher seine persönliche Besteuerung zum Zwecke dieser Religionsgenossenschaft dem Art. 49 Abs. 6 B.-V. widersprechen würde. Allein vorliegend handle es sich nicht um die Besteuerung des C. Baumann sondern um die Besteuerung der Firma Baumann & Cie. Diese letztere sei von den einzelnen Firmath Teilhabern verschieden und es könne bei ihr von keiner Konfessionsangehörigkeit die Rede sein. Nach wiederholten bundesgerichtlichen Entscheidungen sei die Auflegung von Kultussteuern an bloß ideale Rechtssubjekte, welche weder Glauben noch Gewissen besitzen können, keine Verletzung der Gewissensfreiheit; um letztere könne es sich nur bei physischen Personen handeln. Die Beschwerde könne sich daher auf Art. 49 Abs. 6 B.-V. nicht berufen. Ebensovienig sei sie nach dem kantonalen Steuerrechte begründet.

B. Gegen diese Entscheidung beschwert sich die Firma Baumann & Cie. im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte, indem sie ausführt, dieselbe verlege den Art. 49 Abs. 6 B.-V. Ob jemand sein Geschäft allein oder mit einem Associé betreibe, könne doch für sein Recht, Schutz der Gewissensfreiheit zu verlangen, keinen Unterschied machen. Art. 49 Abs. 6 B.-V. könne nur durch eine „gewaltsame Rechtsverdröhung“ im Sinne des luzernischen Regierungsrathes ausgelegt werden u. s. w.

C. Der Regierungsrath des Kantons Luzern erklärte, als ihm die Beschwerde zur Vernehmung mitgetheilt wurde, dieselbe sei in einem Tone verfaßt, der den Regierungsrath veranlasse, sie unbeantwortet wieder zurückzusenden. Er lehne es grundsätzlich ab, auf beleidigende Eingaben einzutreten und halte sich zu der Annahme berechtigt, daß Bundesgericht werde das Nämliche thun. Er stelle alles weitere dem Bundesgerichte anheim.

D. Auf Anfrage des Instruktionsrichters erklärte C. Baumann, daß sein Associé K. Hofer der katholischen Kirchengemeinde Luzern angehöre.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat schon wiederholt ausgesprochen, daß juristische Personen, welche als bloß ideale Rechtssubjekte weder Glauben noch Gewissen haben, auf Art. 49 Abs. 6 B.-V. sich nicht berufen können, da diese Verfassungsbestimmung lediglich als ein Folgesatz aus dem Prinzipie der Glaubens- und Gewissensfreiheit erscheine; es hat danach erklärt, daß z. B. Aktiengesellschaften, Allmendkorporationen, Gemeinden, sich der Heranziehung ihres Vermögens zu Kultussteuern nicht unter Berufung auf Art. 49 Abs. 6 cit. widersetzen können (vergl. Entscheidungen IV, S. 533 u. ff., 538 u. ff.; IX, S. 413 u. ff.). Allein dies kann nicht auch auf die Besteuerung von Kollektivgesellschaften erstreckt werden. Allerdings ist das Vermögen der Kollektivgesellschaft vom Privatvermögen der Gesellschafter ausgeschiedenes Sondergut. Allein dasselbe ist doch in That und Wahrheit Vermögen der Gesellschafter und nicht einer von ihnen verschiedenen juristischen Person. Die Kollektivgesellschaft wird nicht, wie die Aktiengesellschaft, von einem von den Einzelwillen der Gesellschafter verschiedenen Kollektivwillen beherrscht, sondern durch den übereinstimmenden individuellen Willen der einzelnen Gesellschafter (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XVI, S. 154 u. f.); sie ist nicht, wie die Aktiengesellschaft, ein von der Person der einzelnen, wechselnden Theilhaber unabhängiger, korporativ organisirter, Verein, sondern eine vertragliche (gesellschaftliche) Vereinigung bestimmter Personen. Die Besteuerung des Vermögens der Kollektivgesellschaft bedeutet daher in That und Wahrheit nichts anderes als die Besteuerung der einzelnen Kollektivgesellschaftler, welche unter der gemeinsamen Firma gesellschaftlich ihr Gewerbe betreiben. Eine Besteuerung des Vermögens einer Kollektivgesellschaft zu Kultuszwecken ist daher nur insoweit zulässig, als dieses Vermögen Angehörigen der betreffenden Religionsgenossenschaft gehört, d. h. nur für den Antheil an demselben, welcher Kollektivgesellschaftlern zufließt, die der fraglichen Konfession angehören.

2. Dies muß dazu führen, den vorliegenden Rekurs insoweit für begründet zu erklären, daß ausgesprochen wird, es sei die Besteuerung des Grundeigentums der Rekurrentin zu Kultuszwecken

der katholischen Kirchengemeinde Dagmersellen insoweit unzulässig, als es den Antheil des Gesellschafters Baumann anbelangt. Denn es ist in der angefochtenen Schlussnahme festgestellt, daß C. Baumann der katholischen Kirche nicht angehört. Dagegen erscheint die Beschwerde insoweit als unbegründet, als es den Gesellschaftersantheil des Xaver Hofer betrifft; denn dieser ist Angehöriger der katholischen Kirche und der Umstand, daß er nicht in Dagmersellen sondern in Luzern wohnt, berechtigt ihn nicht, die kirchliche Steuerpflicht in Dagmersellen gestützt auf Art. 49 Abs. 6 B.-V. abzulehnen. Denn er gehört ja derjenigen Konfession, für welche die Steuer erhoben wird, wirklich an und daß er in einer andern Lokalkirchengemeinde wohnt, ist, nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes gleichgültig.

3. Die Rekurschrift ist in unziemlichem, beleidigendem Tone gehalten und es ist hiefür dem Rekurrenten Baumann ein Verweis zu ertheilen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Der Rekurs wird insoweit für begründet erklärt, daß ausgesprochen wird, es sei die Besteuerung des Grundeigenthums der Kollektivgesellschaft Baumann & Cie. zu Kultuszwecken der katholischen Kirchengemeinde Dagmersellen insoweit unzulässig, als es den Antheil betrifft, welcher dem Gesellschafter C. Baumann an diesem Grundeigenthum gemäß seinem Gesellschaftersantheile zusteht; im Uebrigen ist die Beschwerde abgewiesen.

2. Dem Rekurrenten C. Baumann wird wegen unziemlicher und beleidigender Schreibweise der Beschwerdeschrift ein Verweis ertheilt.

II. Gerichtsstand. — Du for.

Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

88. *Arrêt du 11 Décembre 1891, dans la cause Girod.*

Ernest Girod, avocat à Fribourg, et son frère Léon Girod, demeurant à Berne, possèdent en commun, aux environs de Bulle, un domaine dit le Planchi. Ce domaine est amodié depuis plusieurs années à un nommé Clément.

Ce fermier a, dans le courant du printemps et de l'été derniers, utilisé à différentes reprises le fonds voisin, appartenant à Alfred Gapany, boucher à Bulle, pour se rendre dans cette ville avec chars et bestiaux, sans qu'un droit de passage existe à cet effet en faveur du domaine du Planchi.

Gapany adressa aux propriétaires Girod une demande en indemnité pour le dommage causé, et des pourparlers eurent lieu à ce sujet entre parties. Aucune entente amiable n'ayant pu intervenir, Gapany, par exploit du 3 Juillet 1891, a assigné en conciliation les frères Girod à l'audience du Juge de paix de Bulle du lendemain et les a sommés de lui acquitter avec frais et accessoires la somme de 200 francs à titre de dommages-intérêts, modération réservée.

La conciliation n'ayant pu être obtenue, des experts, désignés par le Juge de paix, taxèrent le dommage à 50 francs, et par nouvel exploit du 10 Juillet 1891, A. Gapany assigna de nouveau les frères Girod à l'audience du dit juge du 20 dit, en paiement des dommages-intérêts, dont il réduit le chiffre à 50 francs.

A l'audience du 20 Juillet, l'avocat Girod, à Fribourg, a soulevé, au nom de son frère Léon en ce qui concerne celui-ci seul, l'exception d'incompétence de la Justice de Paix de Bulle, les autorités judiciaires du Canton de Berne, domicile actuel de Léon Girod, étant seules compétentes pour se nantir du litige.